



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXXVIII. Chur-Bayerische Deduction, die Exemtion der Ober-Pfaltz von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern betreffend; Reichs-Deliberation über die Ober-Pfältzische ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Julius.

N. III.

1649.  
Julius.

Vergleichs-Receß zwischen den Schweden und der Stadt Straßburg wegen der Satisfactions-Gelder.

N. III.  
Vergleich  
zwischen  
Schweden  
und Straß-  
burg.

Demnach bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht ein Ebler und Hochweiser Rath der Stadt Straßburg, durch dero Herrn Abgeordneten allhier, inständig anhalten lassen, daß ihnen wegen der bis anhero in ihrem Gebiet ausgestandenen Einquartirung, eine Sublevation und Befreyung gegönnet werden möchte, Hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden auch sich hierzu gnädig erkläret: als ist auf Deroselben gnädigen Befehl mit vorgemeldten der Stadt Straßburg Abgeordneten, doch auf Ratification seiner Herren Principalen, folgender Vorschlag zum Vergleich geschehen.

1) Soll offtgemeldte Stadt Straßburg von deroselben zu denen drey Ersten Millionen gebührenden Satisfactions-Contingent, alsofort 5000. Rthlr. an den Königlich-Schwedischen Residenten in Bensfeld, Herrn Georg *Snolky*, baar erlegen.

2) Und durch einen schriftlichen Revers diese Versicherung geben, daß ihre übrige zu den 3. ersten Millionen gebührende Quota als 41500. Rthlr. alsofort in die Läge-Stadts-Cassa geliefert, und auf Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Generalissimi gnädigste Anweisung, bey dem ersten Termino Exauctorations daraus erhoben werden könne.

3) Soll der Stadt Straßburg zu den 4. und 5. Millionen gehdriges Contingent als 31000. Rthlr. vorgemeldetem Herrn Residenten *Snolky* solcher gestalt auch gut gethan werden, daß nemlich in Abschlag derselben ihm 23000. Rthlr. alsobald baar bezahlet, und auf die übrige 8000. Rthlr. eine Assignation auf den letzten Exauctorations- und Evacuations-Termin, zu bezahlen ausgeliefert werden.

4) Hingegen ist hierbey von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi &c. dem vorgemeldetem Herrn Residenten *Snolky* gnädige Ordre ertheilet. Demnach die beyde, als das Frölsche und Steinbeckische Regiment, theils in der Stadt Straßburg, theils in deren Gebiet und Territorio einquartieret sich befinden, daß alsbald gegen Erlang obgedachter der Stadt ausgefertigter Gelder, derselben ihre von gedachten beyden Regimentern einquartirte Compagnien und Bdecker, *pari passu* völig abgedancket und licentiret werden sollen, und wollen Se. Fürstliche Durchlaucht, in kraft dieses Contracts, die Stadt Straßburg hinführo von aller Einquartirung und anderen Krieges-Oneribus gänzlich befreyet seyn lassen. Zu mehrer Versicherung ist gegenwärtiger Receß aufgerichtet worden. Nürnberg den 10. Julii Anno 1649.

## §. XXXVIII.

Chur-Bayerische Deduction, die Exemption der Ober-Pfalz von der Concurrenz zu denen Satisfactions-Geldern betreffend.

Es ist vorhin angeführt worden, (§. XXXII.) was vor Difficultäten, Chur-Bayerischer seits gemacht worden, *ratione* der Ober-Pfalz, zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern zu concurriren: Nachdem nun die daimahl versprochene Deduction, die Exemption betreffend, immittelst gefertigt wurde; So kam selbige, Inhalts N. I. zur Dictatur, und wurde ferner von denen Chur-Bayerischen Gesandten, deren Inhalt, durch das Memoriale N. II. unterstützt. Bey dem folgenden darüber angestellten Reichs-Conferenzen waren die beyden Obern Collegia darinnen einstimmig: 1) Daß die Stände das Quantum des Ober-Pfälzischen Contingents, übernehmen sollten, weil die Ober-Pfalz an Chur-

Reichs-De-  
beration über  
die Ober-  
Pfälzische  
Concurrer-  
Sach.

1649. Chur-Bayern, zu Bezahlung dessen  
Julius. Trouppen, doch einmahl überlassen worden, hingegen unbillig wäre, das ganze Contingent, von Chur-Pfalz, nach dem vollständigen Matricular-Quantum zu fordern, da das Land nicht vöblig mehr beyammen sey; (2) Daß der Bayerische Crayß mit darzu gezogen werden solle, worgegen aber Salzburg protestirte, und dem Herkommen nach, seines Contingents halber, gütliche Handlung zu pflegen, reservirte. (3) Daß das Quantum, so weit möglic, und von den Schweden zu erhalten sey, auf die Tertiam restrin-

girt werden möge; (4) Daß man sich nur vor dismahl, wegen der 3. Millionen, dazu verstehen, keineswegs aber verbindlich machen wolle, solche Ober-Pfälzische ratam, bey denen letztern 2. Millionen, mit zu übernehmen. Das Reichs-Städtische Collegium aber wolte sich dazu nicht verstehen, sondern behauptete, Chur-Bayern müsse das Geld zahlen, weil selbiges das Land besitze; und wurden die Städte in dieser ihrer Meynung durch die Schweden gestärket, welche Willens waren, die Quotam aus der Ober-Pfalz, modo executivo bezutreiben.

1649.  
Julius,

N. I.

Chur-Bayerische Deduction, warum der Churfürst von Bayern, ratione der Obern-Pfalz, zu denen Schwedischen Satisfactions-Geldern zu contribuiren nicht schuldig sey.

N. I.  
Chur-Bayerische Deduction.

Die Chur-Bayerische bey alldiesem Convent anwesende Gesandte, haben aus dem von der Königlich-Schwedischen Krieges-Generalität extrahirten Vergleichs-Projeet ganz unversehrt gesehen und vernommen, was massen hoch- und wohlgedachte Generalität, bey Restitution der Obern-Pfalz bedinger, daß, weil Chur-Pfalz wegen der Satisfaction-Quota, nach der alten Reichs Matricul für voll, und also ihres Vermeynens auch für erstberührte Ober-Pfalz, in der jüngsten zu Ösnabrück und Münster gemachten Repartition, angeschlagen worden, solchen ihren gebührenden Antheil vor der Restitution in die Rheinische Läge Stadt, Franckfurth, gleich anderen Ständen, zu entrichten, schuldig und gehalten seyn sollte: gestallten sie, die Königlich-Schwedische Generalität, laut des den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis zugestellten Conto, von dem Chur-Pfälzischen Contingent der 234450. fl. der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, samt dem halben Theil als 117225. fl. angerechnet, auch wohlermeldten Herren Kayserlichen Plenipotentiarii in der mündlichen Conferenz über das angezogene Projeet zu vernehmen gegeben haben, ob zwar die Chur-Bayerischen sagten, die Stände haben diese Sache decidiret, könnte doch der Herr Churfürst zu Heidelberg nicht mehr geben, als von seinen kleinen Landen, anders wäre es unbillig.

Diemeil aber Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, kraft des Instrumenti Pacis, der zu Münster durch einen gesamten Reichs-Schluß approbirten, und von dem Herrn Churfürsten zu Heidelberg selbst nunmehr purè & simpliciter acceptirten Repartition, oder unausgeliferten Verzeichniß, auch des Herkommens im geringsten nicht schuldig oder gehalten seynd, wegen Dero eigenthümlichen zugehörigen Landen der Obern-Pfalz und Graffschafft Cham, zu dem Churfürstlichen Rheinischen Crayß, ichtwas pro Satisfaction Schwedischer Militiæ zu contribuiren, oder den halben wenigern oder mehren Theil des in der Münsterischen Repartition aufgezeichneten Chur-Pfälzischen Contingents, der 140670. fl. Assignationen, und was nach Proportion dessen, die bewuste restirende 2. Millionen ferners austragen, nach Franckfurth oder anders wohin zu entrichten; Als erfordert die Nothdurfft, den hochansehnlichen Herren Kayserlichen und beyder Cronen Franckreich und Schweden, Plenipotentiarien und Generalen, auch der Gesamten Churfürsten und Ständen anwesenden Gesandten und Abgeordneten hierüber gründliche Information zu thun, und Erläuterung zu erstatten, der ganz ungezweifelten Zu-

1649. versicht, daß nach Vernehmung derselben, vor Hochgedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern ꝛc. wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, pro Satisfactione Suedicæ Militiæ das wenigste weiter nicht werde angemuthet, sondern die Schwedischen Herren Generalen von der beschehenen Auforderung allerdings weichen, und sich darenthalben zu Ruhe stellen werden.

1649.  
Julius.

Und ist dießemach zu wissen, daß man in locis Tractatum von der Schwedischen Militiæ Satisfaction consultirt, und Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, für der Reichs-Armada Bezahlung, samt dem Bayerischen, den Schwäbischen und Fränkischen Crayß inständig begehret, und starck darauf gedrungen, daß Deroselben erstlich ihr eigene Lande, darunter dann die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham auch begriffen, zu contentirung und Interims-Unterhaltung besagter Reichs-Äblecker assigniret, hernach aber auf gemachte weitere Instantias, der ganze Bayerische Crayß dazu gelegt, aber der Schwäbische und Fränkische Crayß abgeschlagen, und neben dem Churfürstlichen und Ober-Rheinischen, Westphälischen, auch Ober- und Nieder-Sächsischen den Schwedischen angewiesen. Sintemahl dann, da die Römisch-Kayserliche Majestät FERDINANDUS Secundus Glorwürdigsten Andenkens, Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern ꝛc. die Ober-Pfalz schon Anno 1627. mittels eines ordentlichen Kauff-Contractes eigenthümlich überlassen, solches auch bey der Friedens-Handlung durch den, zwischen jeziger Kayserlichen Majestät und beyden Crönen Frankreich und Schweden, mit Approbation der gesamten Reichs-Stände gemachten Pfälzischen Vergleich, ehender als von einer militairischen Satisfaction gehandelt, confirmiret worden; erfolget, daß die Ober-Pfalz, so wenig als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht übrige eigene Lande, zu contentirung der Schwedischen Soldatesca gehdrig, sondern Deroselben, neben andern ihren eigenen Landen, billig verbleiben solle. Und obwohl schon vorgeworffen werden will, daß die nächste Pfalz-Grafen zu Heidelberg, die Obere Pfalz mit und neben der Untern, gegen den Chur-Rheinischen Crayß vertreten, so ist doch dagegen auch wahr, daß von alten Zeiten die Ober-Pfalz ein Theil des Herzogthums Bayern, und das rechte alte Bayerland gewesen, massen die vorige Pfalz-Grafen zu Heidelberg selbst den stylum gebraucht und geschrieben haben: Die Ober-Pfalz in Bayern ꝛc. Und derowegen billig, weil selbige vorher, ehe sie zu der Unter-Pfalz gezogen worden, mit und neben den übrigen Bayerischen Landen concurrirt, daß es anjeho, nachdeme dieselbe wieder zu altem Stand kommen, darmit, wie von Alters, gehalten werde; Gestalt dann deme zu folge, die ganze Zeit her, als Ihre Churfürstliche Durchlaucht die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham inhaben, von Thro darenthalben nie keine absonderliche Reichs-Anlage begehret, sondern, wenn man Deroselben zu Unterhaltung des Reichs-Volcks etwas angewiesen, die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, allwegen unter der ihrigen Landen des Herzogthums Bayern verstanden worden, daher jederzeit mit den Einquartierungen, Contributionen und andern solcherley Reichs-oneribus, gleich mit den andern zu dem Bayerischen Crayß, wie vor Alters, conferirt haben. Daß also die Sache auch in der üblichen Observanz und Herkommen, bey der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham gnugsam fundiret, auf welches, Krafft des Instrumenti Pacis ART. XVI. §. Denique pro Militiæ Suedicæ exauferatione &c. circa finem, in verbis: & cujusque locis observantiam &c. in alle Wege zu sehen ist, wie dann solches diejenigen, welche in locis Tractatum die Reparition und Designation, was ein jeder Chur-Fürst und Stand der obgedachten Crayße an den 5. Millionen Rthlr., für seine Quota bezahlen soll, erst nach subscribirten und publicirten Frieden-Schluss, aus empfangener Gewalt und Commission von den sämtlichen Reichs-Ständen zusammen getragen, sehr wohl und billig beobachtet, und dannhero bey den Churfürstlichen Rheinischen Crayß, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, gang nicht zugetheilet, sondern die Chur-Pfälzische Quoram allein auf die Unter-Pfalz assignirt haben.

Weil

1649.  
Julius.

Weil nun die angezogene Repartitio und Designatio nicht allein den 27. Octobris, gleich nach Publication des Frieden-Schlusses, in allen dreyen Reichs-Räthen, sondern auch nach und in antecessum von allen Paciscirenden Theilen, in dem Instrumento Pacis an dem vorallegirten Ort, in verbis & extra dictam hie Designationem, allerdings adprobiret, und daselbst einhelliglich und expressse statuiret worden, daß allein der 7. Crayße Chur-Fürsten und Stände, den Schwedischen Kriegs-Blöckern angewiesen, und denjenigen Antheil, welcher vermög der Reichs-Matricul und jedes Orts Herkommen, auch ausgelieferter Verzeichniß, einem jeglichen gebühret, zu entrichten verbunden seyn solle, hat es billig sein Bewenden. Und folget hingegen à sensu contrario daraus undisputirlich, weil Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern kein Chur-Fürst oder Stand gemeldter 7. Crayße, auch in der ausgelieferten Verzeichniß nicht benahmt, oder die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham darin begriffen, sondern dieser Orten nun ange Jahre Herkommen ist, daß selbige bis dato, in den Reichs-Contributionibus, mit dem Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern, und zu dem Bayerischen Crayß bis auf dato, concurrirt haben, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht auch nicht verbunden seyn, zu der Schweden Militia Satisfaktion, wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham etwas zu entrichten, sondern es erfordert de Equalität, gleichwie an mehr ermeldter Stelle des Instrumenti Pacis in verbis, *sine præensione alterius &c.* bedinget worden, daß kein anderer bey denen Herren Schwedischen assignirten 7. Crayßen, etwas zu prætendiren haben solle, daß auch vice versa die Herren Schweden bey dem Bayerischen Crayß und Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht Landen, darunter ja freylich die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham begriffen, so der Chur-Bayerischen Reichs-Armada zur Bezahlung überwiesen worden, sich im geringsten nichts anmassen, noch Ihre Churfürstliche Durchlaucht die zu dieser Satisfaktion ihr Contingent bey dem Bayerischen Crayß, für die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, als für Dero Herzogthum Ober- und Nieder-Bayern und Graffschafft, auch der Reichs-Matricul nach, allbereit und zwar in parata pecunia erlegt, gewisse Regimente damit bezahlet und abgedankt, und dadurch die Stände des Bayerischen Crayßes, ihres obgehabten Lastes merklich erleichtert, auch mit solcher Exaction den Frieden Schluß in puncto Executionis guten theils vollzogen, darüber mit mehren Kömmer Monathen beschweren, und begehren, daß Sie für den Herren Churfürsten von Heidelberg oder die Schwedischen Kriegs-Blöcker ein mehreres erlegen, zumahl es dem klaren ausgedruckten Inhalt des Instrumenti Pacis obbesagten XVI. ART. §. *Nec ullus Status schnurstracks* zuwieder laufft, und es die höchste Unbilligkeit wäre, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht Dero Contingent doppelt und an 2. Orten bezahlen sollten.

1649.  
Julius.

Daß nun die Churfürstliche Bayerische Lande, und darunter auch in specie die Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, der Chur-Bayerischen Reichs-Armada zu ihrer Satisfaktion und Interims-Verpflegung angewiesen und zugetheilet worden, erhellet nicht allein aus der in dem Instrumento Pacis in erstberührtem §. *Nec ullus Status &c.* von den sämtlichen Ständen des Reichs und allen Partheyen adprobirten Repartition, sondern auch aus dem von wolbesagten, sowohl Protestirender als Catholischer Stände Gesandten und Abgeordneten an Ihre Fürstliche Durchlaucht den Herren Schwedischen Generalissimum hierüber ergangenen Erläuterungs-Schreiben. Denn als die hochblöbliche Schwedische Generalität in verschiedenem Winter, und bey Austheilung der Quartier für ihre Blöcker, in den 7. Crayßen in Zweifel stellen wollen, ob die Ober-Pfalz neben dem Bayerischen Crayß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern unterhabenden Mediat-Reichs-Blöckern zu quartiren assigniret, oder aber unter die zur Königlich-Swedischen Militz Satisfaktion destinierte 7. Crayß zuziehen, und daher eben auch unter dem Vorwand, daß die Ober- zu der Unter-Pfalz und also zu dem Churfürstlichen Rheinischen ihnen assignirten Crayß gehörig sey, gleichfalls ihre Blöcker in die Ober-Pfalz einzuquartiren vermehnet, Ihre Churfürstliche Durchlaucht aber sich dessen bey gedachten Münsterischen Gesandten billiger massen beschwehrt, haben diese unter dato den 3. Febr. hochgedachter Seiner

1649.  
Julius.

Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo die Sachen dahin erläutert, was gestalt sie, Abgesandte, sich guter massen erinnern, daß vorerlichen Monaten, bey Abhandlung der Königlich-Schwedischen Miliz-Satisfaktion und Chur-Bayern dabey ihrer unterhabenden Reichs-Völcker und deren Satisfaktion halber, mit eingebrachtes hohes Interesse, es endlich dahin gestellet worden, daß der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, der Oesterreichische neben den Erb-Königreichen und Landen lediglich, Chur-Bayern aber der Bayerische Crayß, in krafft des Instrumenti Pacis proportionabiliter, zu Zahlung der Miliz, angewiesen, zugleich auch die Ober-Pfalß neben andern Jhro Churfürstlichen Durchlauchten eigenthümlichen Landen zu Dero Disposition überlassen worden, und also igt-gedachte Ober-Pfalß zu vorbedeuteter Königlich-Schwedischen Miliz-Satisfaktion nicht gezogen, noch weniger mit Einquartierung, oder einigen andern Oneribus, darunter nicht weniger die Contribution, pro Satisfactione Schwedischer Militiæ begriffen, belegt werden könnte, derowegen dann, so die Abgesandte Jhro Fürstliche Durchlauchten zugleich ersuchet haben, Dero unterhabende Hohe und Niedere Kriegs-Officirer dahin gemessen zu beordern, daß die besagte Ober-Pfalß mit allen Einquartierungen und andern Oneribus, wie die auch Nahmen haben mögen, (also auch mit angeregten Schwedischen Contributionen und angemutheterem Contingent) verschonen, mehr hochgesagte Jhro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, damit ohne das in ihren eigenthümlichen Landen schalten und walten lassen wollen, wie die Formalia in der sub No. 1. hie bengelegte Copey, mit etwas mehrern enthalten seyn; Über welche empfangene Erläuterung Jhro Fürstliche Durchlauchten und andere Schwedische Herren Generales acquiesciren, und die Ober-Pfalß, auch dazu gehörige Graffschafft Cham, mit einiger Einquartierung, ausser was sie vor getroffenem Frieden-Schluß in Besetzung gehabt, weiter nicht angefochten haben.

1649.  
Julius.

Als nun mehrbesagte Münsterische Abgesandten bey des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten gleich darauf starck angehalten, daß dieselbe die Exauctorationem Militiæ und Evacuationem Locorum ohne fernern Berzug vornehmen wollten, dieselbe aber unter andern dawider movirten Difficultäten auch diese schon damahl vorgebracht (welches man aber, wie noch, niemahlen dafür gehalten, daß man es werde behaupten wollen) daß von Jhro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, das Schwedischer Seits prætendirte Contingent wegen der Ober-Pfalß und Graffschafft Cham, noch nicht entrichtet seyn, haben sie, die Abgesandte, Jhro Fürstl. Durchlauchten den 22. Martii, laut besliegenden Extracts sub No. II. antwortlich zu vernehmen geben: „Sintemahl die Ober-Pfalß Jhro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, als ohne das ihr eigen Land bey vorgegangener Reparticion zur Satisfaktion der Reichs-Miliz, nach besage ihrer, der Gesandten, den 5. Decembr. an Dieselbe abgelassene Schreiben, angewiesen worden, habe es dabey billig sein Verbleiben. Weil nun oft Hochgedachte Jhro Churfürstliche Durchlauchten auf das erstere Erläuterungs-Schreiben, wegen der gesuchten Einquartierung in der Ober-Pfalß und Graffschafft Cham, sich höchst-rühmlicher massen, der Gebühr und Billigkeit selbstn beschieden und zur Ruhe gestellet haben, wäre Deroselben Hochfürstlichen Reputation und bekannnen Equitât gar zu nahe getreten, daß man in einigen Zweifel ziehen wolle, daß sie nicht auch wegen des angesinnenden Contingents, propter identitatem rationis, gutwillig weichen werden.“

Wie dann auch Jhro Churfürstliche Durchlauchten zu der Cron Frankreich Hoch-ansehnlichen Plenipotentiaris das sichere und gewisse Vertrauen stellen, dieselbe werden in Erwekung bißher erzehlter und noch weiters hernach folgender wohlbe-gründeter Umstände, Rationen und Motiven, an ihrem Hoch- und vielgültigen Ort, die Königlich-Schwedische Generalität bester-massen dahin disponiren helfen, damit selbige dießfalls von Jhrer nicht fundirten Prætension nunmehr gänzlich abstehen, und hiedurch die Executionem Pacis, sondern auch mit Abtrez- und Räumung der in der Ober-Pfalß und Bayern inhabenden Plätze und Dörter, im geringsten nicht auf-

1649.  
Julius.

aufhalten. An der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien kräftigen und eifrigen Zuthun haben Ihre Churfürstliche Durchlauchten um so viel weniger zu zweifeln, weil von Ihrer Kayserlichen Majestät, so Dero Plenipotentiarien hierauf mit sondern Fleiß specialiter instruiert, auch Kayserliche Attestations-Schreiben vorzuweisen seyn, daß Ihre Majestät Dero zu den Münster- und Ohnabrückischen Friedens-Tractaten deputirten Commissarien, jederzeit ausdrücklich und ernstlich anbefohlen, auch dieß mahl ein anders nicht consentiret und verwilliget haben, als daß die Ober-Pfalz, samt deren Zubehör, neben andern in den Bayerischen Crayß gelegenen Landen zur Satisfaction und Interims-Unterhalt der Chur-Bayerischen Reichs-Soldatesca ausgestellt und zugeeignet seyn sollen.

1649.  
Julius.

Daß nun solches obgedachter massen wirklich geschehen, haben zumahl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, als Reichs-Director, auf der Münster und Ohnabrückischen Abgesandten empfangenen gründlichen und ausführlichen Bericht, in einem sonderbahren an Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern abgegangenen Schreiben nicht weniger bezeuget, und ist nun erbietig, die beyde nechst angezogene Kayserliche und Chur-Maynzische Attestationes ehest zur Hand zu bringen, und denen gleichmäßige Coppen zu communiciren; so könnten sich Ihre Churfürstliche Durchlauchten nicht persuadiren lassen, daß sich einiger Chur-Fürstlicher oder Reichs-Städtischer Gesandter und Abgeordneter, sonderlich von denjenigen, welche hievor den Friedens-Tractaten selbst begewohnet, und von den Sachen gute Wissenschaft haben, alhier befunden, welcher von seinem Principal instruiert, oder aus angemessenen eigenen Gewalt bedacht seyn werde, dasjenige, was in locis Tractatum geschlossen, in das Instrumentum Pacis, und die allerseits adprobirte Repartition gebracht, auch von der gesamten Stände alda anwesenden Gesandten, dem Herrn Schwedischen Generalissimo zu dem zweyten mahl durch sonderbahre Schreiben erläutert und attestiret, nicht weniger bey der noch jüngsten Einquartierung allerseits Völcker wirklich practiciret worden, antzo erst in Zweifel und neues gefährliches Disputat zu ziehen, weniger ganz und gar unzustossen. Dann obwohl sich etwa einer oder ander herfür thun und vorgeben möchte, daßer bey den Friedens-Handlungen in hac materia ein anderes als der gemeine Schluß mit sich gebracht, voriret habe, würde doch solches wenig zu achten, und nicht zu gestatten seyn, daß ein sonst einhelliger bereits in die Practic gestellter Schluß, wegen etwa 1. oder 3. contraria Vota, wieder alles Reichs Herkommen und Exempel, wieder angefochten und aufgehoben werden solle, und scheint von sehr gefährlichen und schädlichen Consequenzen zu seyn, daß jemand, so noch unlängsten zu den Chur-Bayerischen Abgesandten selbst, daß das vöilige Churfürstliche Contingent pro Satisfactione Suecicæ Militiæ Ihre Churfürstlichen Durchlauchten, dem Herrn Pfalz-Graffen zu Heidelberg auch die Unter-Pfalz vöilig und allein assigniret und auferladen worden, und solches damahl nicht wiederfochten, sondern bloß aufs künftige von einer billigmäßigen Moderation des angeregten Chur-Pfälzischen Contingents wegen der von der Unter-Pfalz durch den Frieden-Schluß hinwegkommender Lande geredt hat, antzo dafür halten wollte, daß der per Majora gemachte Reichs-Schluß den Herrn Chur-Fürsten zu Heidelberg zu Erstattung des vöiligen Contingents, als in Causa contributionis, nicht obligiren könnte, dann wann solches dießfalls statt haben sollte, würde die gemachte Repartition ganz und gar unverbündlich seyn, da doch dieselbe in Zusammentragung der Schwedischen Militiæ Satisfactio pro unica norma & regula gehalten und practiciret worden: und ist sie in den übrigen Posten just und gültig, solle sie in dem Chur-Pfälzischen Auswurf auch dergestalt geachtet werden, und zwar um so viel mehr, weil sie öftters angezogener massen in dem Instrumento Pacis selbst von allen denen adprobiret worden, so wäre gar unbillig und absurd, daß um 2. oder 3. particular-Voten willen, ein durch die übrige 3. 4. und mehrfach einstimmige Vota gemachtes Conclusum, nicht für einen einhelligen Schluß zu halten seyn sollte, und könnten Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern noch vielweniger eine solche particularia minora & rectius paucissima Vota binden, oder Ihr dadurch etwas beschwerlichs wieder Gebühr aufbür-

den

1649.  
Julius.

den lassen. Es habe aber mit angeregten particular-Voten und dem Repartition-Schluß für eine Beschaffenheit was es wolle, so ist doch gewiß und bekannt, auch haben mit mehreem ausgeführt, daß solche in dem Instrumento Pacis von allen denen Vorwurffs adprobiret worden. Weil nun die Stände insgemein, und in specie ac nominatim, eben diejenige Principales, deren Abgesandte diesen Schluß antzuo wieder Verhoffen erst impugniren wollen, das Instrumentum Pacis nicht allein unterschrieben, sondern auch schon eine geraume Zeit nach solchem gemachten Schluß und verglichenen Repartition ratificiret, und weder vor noch bey der Ratification etwas dawieder opponiret, so folget nothwendig, daß sie auch der Repartition und selbigen Schluß, als ein Ingrediens und Contentum des Instrumenti Pacis, ungeachtet ihrer vorhero in contrarium geführter Votorum, gleicher gestalt wieder genehm gehalten, also ihre wiedrige Vota dadurch revociret und sich mit den übrigen allerdings conformiret haben.

1649.  
Julius.

Über dieses alles ist bekannt, was massen Ihro Churfürstliche Durchlauchten ic. der Herr Pfalz-Grav zu Heidelberg, es selbstn dahin verstanden und aufgenommen, auch sich darüber an dem Königlich-Franckfischen Hoffe zu Paris und gegen der sämtlichen Reichs-Stände bey den Friedens-TRACTaten anwesenden Gesandten beschwehret habe, daß Ihro das Chur-Pfälzische vödlige Contingent, pro Satisfactione Militiæ Suecicæ von der Unter-Pfals allein abzustatten aufgetragen worden; indem Dieselbe, laut besiegenden Extracts sub Num. 3. Ihro Königlich-Majestät ersuchen lassen, den Marschall Turenne der Unter-Pfälzischen Unterthanen Interesse dahin zu recommendiren, damit sie mit Contribution und einlogirung der Vöclker, nicht so hart beschweret werden, und dasjenige leisten könnten, was von ihnen zur Satisfaction der Schwedischen Militiæ gefordert wird; Noch viel klärer bekennen Ihro Churfürstliche Durchlauchten in dem am 22. Decembr. nechst verwichenen 1648. Jahrs an die Reichs-Ständische Gesandte zu Münster ausgefertigten Schreiben, davon sub N. 4. Abschrift hiebey zu finden, daß die Unter-Pfals das Pfälzische Contingent allein abzutragen habe, indem Ihro Churfürstliche Durchlauchten mit ausdrücklichen Worten vermeldet, Dieselbe seyn glaubwürdig berichtet, was gestalt in dem Instrumento Pacis unter andern auch verglichen und verabscheidet worden, daß zur Satisfaction der Schwedischen Militiæ von den Reichs-Ständen eine gewisse Summa Geldes aufgebracht und erlegt werden solle, und unter andern der Chur-Pfals Quota eben sowohl, als wie selbige in flore, ohne Abgang der Ober-Pfals, gewesen, angefehet sey. Dannhero Sie an die Abgesandte gesinnen, ihr Land gänzlich davon zu eximiren, und dabey neben andern auch dieß in Consideration zu ziehen, daß Ihr die ganze Ober-Pfals durch den Frieden Schluß abgehiet.

Ob nun wohl des Herrn Pfals-Graven Churfürstliche Durchlauchten sich verstandener massen ob der obangezogenen Repartition beschweret, haben es doch der Stände Gesandte nochmahln dabey gelassen, daß die Ober-Pfals und was dazu gehöret, mit Bezahls und Unterhaltung der Schwedischen Vöclker nichts solle zu thun haben, und auch Ihro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, dieser Schwedischen Contribution halber ganz frey verbleiben, massen solches durch die Reichs-Deputation den Herren Schwedischen Plenipotentiariis mündlich angezeigt, wie nicht weniger in gesamter Stände Rahmen, Ihro Fürstlichen Durchlauchten dem Herrn Schwedischen Generalissimo, vermittelst des vorangezogenen Erläuterungs-Schreibens, der Nothdurfft nach intimiret worden; seithero haben Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Heidelberg nicht allein acquiesciret, sondern auch sich gegen Ihro Kayserliche Majestät in einem Schreiben unterm dato Cleve den <sup>25. Apr.</sup><sub>5. May</sub> jüngsthin absolute und ohne einige Beschwer: oder Bedingniß wieder die Repartition, und Ihro auf der Unter-Pfals zu vödliger Bezahlsung der Schwedischen Militiæ zugetheilten Chur-Pfälzischen Contingents, erkläret, daß sie sich dem Instrumento Pacis gemäß zu bequemen, bereit und willig seyn; Inmassen Dieselbe seithero ihre Ratification des Frieden-Schlusses, also auch die darinnen approbirte Assignation oder Repartition ohne einige Ausnahm,

Wie



1649. Wiederred und Vorbehalt, zu Münster und Osnabrück simpliciter extradiret, und sich also simpliciter zu dieser Repartition und Thro darinnen zugerechneten Reichs-Quota bekannt haben. 1649. Julius.

Aus welchem allen Sonnenklar erscheinet, daß die Ober-Pfalz und die dazu gehörige Graffschafft Chamb, in die Quota der Unter-Pfalz nicht, wie die Hochlöbliche Schwedische Krieges-Generalität ungleich berichtet ist, bey der jüngsthin zu Münster und Osnabrück gemachten Repartition angeschlagen, sondern daß solche neben andern Thro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern Landen, zu Deroselben Reichs-Armada Satisfaction und Unterhaltung assigniret worden; derowegen Thro von dem Chur-Pfälzischen Contingent, weder wenig noch viel, will geschweigen eine so gang disproportionirte Summe wie solche von den Herren Schwedischen pro medietate ausgeworffen worden, zuzutheilen, oder Sie etwas in die Rheinische Läg-Stadt Franckfurth zu entrichten schuldig und enthalten seyn.

Sollte man nun vor unbillig halten wollen, daß der Herr Pfalz-Graff zu Heidelberg allein der Unter-Pfälzischen Lande halber mit dem vdligen Contingent der Chur-Pfalz belegt worden, haben Thro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, sich damit nicht zu beladen, oder liem suam zu machen, sondern es stehet Hochgedachtes Herrn Pfalz-Graffen Churfürstliche Durchlauchten frey, sich an diejenige, welche diese Repartition gemacher und approbiret haben, bey denen es allein gestanden, daß sie der Schwedischen Soldatesca die verwilligte 5. Millionen Reichsthaler auszeichnen mögen, zu halten, oder in krafft solcher Repartition zum Beschluß solcher clausulae salvatorie, dasjenige, was Deroselben dießmahl zuviel angeferet seyn möchte, bey nächstem Reichs-Tage ingesamt rectificirender Reichs-Matricul moderiret, und an den folgenden Reichs-Anlagen wiederum decurciret werde; Dabey Thro Churfürstliche Durchlauchten und die Königlich-Swedische Generalität zu bedencken haben, daß die Chur-Pfälzische Quota an den 3. Millionen Rthl. auf lautere Assignationes gestellet worden, daher sie sich der Bezahlung halber, gar wol auf leidentliche und erträgliche Wege mit einander vergleichen, vielleicht Thro Churfürstliche Durchlauchten es bey hoch und wohlgedachter Generalität dahin richten können, daß sie Deroselben solches Contingent aus allerhand Respekt und Umständen entweder pro parte oder gar pro toto gutwillig nachsehen, so Thro wohl zu gönnen, wann es allein sine præjudicio tertii geschicht, und Chur-Bayern hiedurch keine Nachtheil zugezogen wird.

Welches Einganges gemelbte allhier anwesende Chur-Bayerische Gesandte den Herren Kayserlichen, Königlich-Französischen und Schwedischen, auch samter Chur-Fürsten und Stände des Reichs versammelten respective hoch und wohlansehnlichen auch vortreflichen Herren Plenipotentiaris, Generalen, Gesandten und Bottschafften, aus habendem Befehl also anzubringen, ihrer obliegenden hohen Schuldigkeit nach, nicht unterlassen sollen. Dieselben sich dabey zu Fürstlicher Gnade, hohem Faveur, Gunst und Freundschaft unterthänig, gehorsam, dienst- und freundlich befohlen. Signatum Nürnberg, den 1. Monaths Tag Julii Anno 1649.

No. 1.

Ernädiger Fürst und Herr!

Von Thro Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern dieß Orts anwesenden Gesandten werden Wir berichtet, ob sollte von Ew. Fürstlichen Gnaden in Zweifel gezogen werden wollen, ob die Ober-Pfalz neben dem Bayerischen Crayß, Höchst-gedachter Thro Churfürstlichen Durchlauchten unterhabenden Mediat-Reichs-Böckern zu quartieren assigniret, oder aber unter die zur Königlich-Swedischen Miliz Satisfaction destinierte 7. Crayße zu ziehen?

Æ

Wann

1649.  
Julius.

Wann dann hieraus leichtlich allerhand Inconvenientien und Weiterungen, die in alle Wege zu verhüten, entstehen könnten, und aber uns guter Massen zu erinnern haben, welcher gestalten für etlichen Monathen, bey Abhandlung der Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaktion und Chur-Bayerischen dabey ihrer unterhabender Reichs-Biscker und deren Satisfaktion halber, mit eingebrachtes hohes Interesse, es endlich dahin gestellet worden, daß der Königlich-Kaiserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, der Oesterreichische neben Dero Erb-Königreich und Landen lediglich, Chur-Bayern aber der Bayerische Crayß, in krafft des Instrumenti Pacis proportionaliter zu Zahlung der Militiæ angewiesen, zugleich auch die obgedachte Ober-Pfalz neben andern Jhro Churfürstlichen Durchlauchten eigenthümlichen Landen zu Dero Disposition überlassen worden, und also jetzt-gedachte Ober-Pfalz zu vorbedeuteter Königlich-Schwedischen Militiæ Satisfaktion nicht angezogen, noch weiters mit Einquartierung oder andern einigen Oneribus belegt werden kan:

Als haben Ew. Fürstlichen Gnaden Wir solches gehorsamlich berichten, Jhr den Zweifel hiedurch benehmen, und Sie zugleich ersuchen wollen, Sie geruhen Dero unterhabende Hohe und Niedere Kriegs-Officirer dahin zu beordern, damit sie befagte Ober-Pfalz mit allen Einquartierungen und andern Kriegs-Oneribus, wie die auch Mahmen haben mögen, verziehen, mehr Höchst-gedachte Jhro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern aber damit als ohne das ihr eigenthümlichen Landen schalten und walten zu lassen, befehlen, dabey Jhro Fürstliche Gnaden ic. Münster, den 5. Febr. Anno 1649.

An Pfalz-Grav Carl  
Gustav.

No. 2.

Extract aus einem andern Königlich-Schwedischen Generalissimum, Carl Gustav, Pfalz-Graven, abgelassenen Schreiben von Münster, den 22ten Martii, Anno 1649.

Betreffend schließlichen die angezogene Exemption der Oberr-Pfalz und der Lütischen Landen, wie nicht weniger, der Königlich-Schwedischen und Franckbischen Donatarien prætendirte Meliorationes, sintemahl so viel die Ober-Pfalz belanget, Jhro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern dieselbe, als ohne das ihr eigen Land, bey vorgangener Repartition zur Satisfaktion der Miliz, nach befage Unserer jüngst sub dato 5. Febr. an dieselbe abgelassenen Schreibens angewiesen worden, so hat es billig dabey sein Verbleiben.

No. 3.

Extract, was der Pfalz-Grav Carl Ludewig zu Paris am Königlischen Hoff begehren lassen.

Jhro Churfürstliche Durchlauchten bitten Jhro Majestät Majestät auch, daß dieselbe ihr mit einem Schreiben an Marschall Tourenne favorisiren, und demselben ihrer Unterthanen in der Pfalz Interesse dahin recommendiren wollen, damit sie mit Contribution und Einlogirung der Biscker nicht so hart beschwehret werden; zumahl befagte Unterthanen allbereit dermassen erschöpft seyn, daß es unmdglich, daß sie dem werden Satisfaktion leisten können, was von ihnen zur Satisfaktion der Schwedischen Militiæ erfordert wird.

No. 4.

1649.  
Julius.

No. 4.

1649.  
Julius.

Von Gottes Gnaden, Carl Ludewig Pfalz-Graff ꝛ. Unfern freundlichen  
günstigen Gruß zuvor.

Demnach in dem Instrumento Pacis unter andern verglichen und verabschiedet zu seyn, Wir glaubwürdig berichtet worden, daß zu Satisfaktion der Schwedischen Militiæ von den Reichs-Ständen eine gewisse Summe Geldes aufgebracht und erlegt werden solle, und unter andern der Chur-Pfalz Quota, eben so hoch als wie selbige im Flore, ohne Abgang der Ober-Pfalz und der Aemter an der Berg-Strassen, gewesen, angesetzt worden; Als haben Wir nicht umgehen können, die Herren und Euch hiebey zu ersuchen, daß sie in Consideration und Andencken zu haben gelieben wollen, wie daß nicht allein durch diesen Frieden-Schluss die ganze Ober-Pfalz und obgedachte Aemter in der Unter-Pfalz Uns abgehen, sondern auch die übrigen Theile, so Uns wieder eingeräumt werden sollen, durch den langwierigen Krieg und noch wärende schwere Einquartierung dergestalt ausgemergelt und verwüster seyn, daß Wir schwerlich die Mittel unsers Churfürstlichen Unterhalts daraus werden erheben können, und also in Betrachtung dessen, unsere Lande von solcher Mit-Eintheilung gänzlich zu eximiren und zu befreien; wie Wir dann nicht zweiffeln, die Herren und Ihr, wie nicht weniger Dero Herren Principalen die Billigkeit dessen erkennen werden, und also Uns hierin zu willfahren von selbstem geneigt seyn werden. Hiedurch werden sie Uns hoch obligiren, und verbleiben ꝛ. Geben Londen den 22ten Decembr. 1648.

Der Herren und Euer

Freundt- bereit- und gutwilliger

Carl Ludewig.

N. II.

Dißat. Norimbergæ d. 19. Julii  
1649. per Mogunt.

Der Chur-Bayerischen Gesandten Memorial, die Exemtion von den  
Schwedischen Satisfaktions-Geldern betreffend.

N. II.  
Chur-Baye-  
risches Me-  
morial.

Des Heiligen Römischen Reichs Hoch- und Eddlichster Chur-Fürsten und Stände Hochansehnliche und vortrefliche Herren Gesandte, Räte und Bottschaften, haben ohne weitläufftige Wiederholung annoch im frischen Angedencken, was vor eine Differenz sich jüngsthin wegen des Ober-Pfälzischen Contingents ereignet, indem die Königlich-Schwedische Generalität in ihrem letztern extraditirten Schluss-Projeckt pretendiret haben, daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, Unser gnädigster Herr, respectu gedachter Ober-Pfalz und Graffschafft Chamb; die Chur-Pfälzische pro Satisfactione Suedicæ Militiæ ausgeworfene Quotam zu halben Theil bezahlen sollten; Hingegen von Uns, den Chur-Bayerischen Gesandten, vermittelt einer den Herren Kayserlichen auch beyder Cronen Plenipotentiaris, wie nicht weniger Hoch- und wohl-ermeibter Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Abgeordneten eingereichter ausführlicher Deduction umständlich und solidissime daz gethan worden, daß solches Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten, Unserm gnädigsten Herren, mit einigem Fug und Raïson nicht zuzumuthen, noch Dieselbe wegen der Ober-Pfalz und Graffschafft Chamb zu dem Chur-Pfälzischen Contingent zu Bezahlung der Schwedischen Miliz, wenig oder viel bezutragen gehalten, sondern daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten gedacht Dero eigene Lande der Ober-Pfalz und Graffschafft

1649.  
Julius.

schafft Chamß sowohl, als das Herzogthum Bayern und der ganze Bayerische Crayß, zu Contencirung und Interims-Verpflegung ihrer unterhabenden Reichs-Soldaque, in krafft des Instrumenti Pacis, der darauf fundirten, und nicht nur von denen dreyen Reichs-Collegien, sondern auch in antecessum von allen pacificirenden Theilen approbirten Repartition, und dann der gesamten Reichs-Ständen zu Münster versamlet gewesenen Gesandten des Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten zum zweyten mahl eingeschickten und wiederholten Attestation, einig und allein assigniret und von der Schwedischen Miliz Satisfaktion allerdings befreyet worden seyn: dabey es dann annoch sein beständiges Verbleiben hat.

1649  
Julius.

Dieweil nun die allhier gegenwärtige Chur-Fürstliche und anderer Stände Gesandten diese Sache damahin in allen dreyen Reichs-Collegiis zu berathschlagen gezogen, und wie dieser Ungelegenheit abzuhelffen, reifflich deliberiret haben; Jedoch, wegen ermangelnder Instructionen und Resolutionen nicht eigentlich resolviren konnten, von wemendlich die Summa des mehrberührten Ober-Pfälzischen Contingents zu bezahlen, deswegen sie die Nothdurfft an ihre Herren Principales und Obern gelangen, unterdessen es in genere bey dem Instrumento Pacis, und daß der Schwedischen Satisfaktion Militiæ hierinn nichts abgehen solle, bewenden, auch die Schwedische Generalität durch die Kayserliche Herren Plenipotentiarier darauf versichern lassen, mit dem angehengten Begehren: daß sie, die Herren Schwedischen, dieses Contingent biß auf den ultimum Evacuationis & Exauctorationis Terminum zurück stellen wollten, unter welcher Zeit ein jeder Gesandte: nähern Special-Befehl einholten, und sich ferners erklären könnte; gestalten dann die Schwedischen Deputirte sich mit solcher Erklärung befriediget, auch des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten uns in der, bey Deroselben dieser Sachen halber absonderlich gehalten gnädigsten Audiencz ausdrücklich zu vernehmen gegeben haben, daß Sie mit solcher der Stände Declaration wohl content seyn, wann allein der Königlich-Schwedischen Soldatesca das Chur-Pfälzische Contingent zu gebührender Zeit völlig und würcklich entrichtet werde, es geschehe gleich von wem es seyn möge.

Nunmehr aber, und nachdem man in puncto Exauctorationis & Evacuationis etwas mehrers zum Zweck kommen, Ihre Fürstliche Durchlauchten nicht unbillig darauf dringen, daß die Stände derenthalben noch ante primum Terminum Evacuationis & Exauctorationis eine gewisse & specificam Resolutionem erdfen wollen, wann, wie und bey wem der Königlich-Schwedischen Armada die in Differenz gezogene Ober-Pfälzische und Cambische Quotam solcher gestalt zu suchen, daß sie sich sicherlich darauf verlassen könnte; Als haben Wir für eine ohn-umgängliche Nothdurfft befunden, bey denen sämtlichen vortrefflichen Herren Abgesandten mit diesem fernern Memorial einzukommen, und dieselbe (wie hiemit beschiet) gebührend, zumahlen höchstes Fleißes, zu ersuchen, weilen ohne Zweifel der mehreste Theil von ihren Herren Principalen und Obern die desiderirte Resolution, Befehl und Instruction bereits erhalten haben werden, in dieser angelegenen wichtigen Sache nunmehr ein billigmäßiges Ihre Churfürstlichen Durchlauchten, Unserm gnädigsten Herrn, ohn nachtheiliges, dem Instrumento Pacis und darüber aufgerichteten Repartition gemäß, auch zuverlässiges gewisses Mittel und Expediens zu entschließen, und der hochblbblichen Schwedischen Generalität hierüber eine sichere Special-Declaration, wie sie es verstandener massen begehren, aufs förderfamste zu ertheilen.

Sollten aber wieder Verhoffen die Mandata dergestalt und in solcher Anzahl noch nicht angelanget seyn, daß man zu einem beständigen Concluso greiffen könnte, haben wir diejenige, bey denen es ermangelt, nicht weniger höchlich zu erbitten, daß sie sich belieben lassen wollten, mit eysriger Recommendation der Sachen bey ihren Herren Principalen und Obern ohnaußfölich Anmahnung zu thun, damit das so hoch

1649.  
Julius.

hoch notwendige Exauktorations- und Evacuations-Werck durch diese Difficultät länger nicht gestreckt werde; dann weisn die Herren Schwedische sich verlauten lassen, daß sie die Ober-Pfalz nicht abtreten könnten, bis selbiges Contingent zu völliger Richtigkeit gebracht worden, ist ohn schwer zu erachten, daß hingegen auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten, Unser gnädigster Herr, Bedenkens haben, und Deroselben nicht zumuthen seyn werde, die Unter-Pfalz weder Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Heidelberg anzulassen, noch auch die in Schwaben inhabende feste Plätze, als Augspurg, Memmingen, die Fürstlich Württembergische Berg-Häuser und andere Orte, in primo Termino der Herren Schwedischen beschehenen, und von den Herren Kayserlichen allbereit ad placidum Vorschlag nach, gegen denen von wohlgedachten Herren Schwedischen inhabenden und in dicto primo Termino begriffenen Plätzen zu evacuiren, bis die Evacuatio der Ober-Pfalz und anderer Chur-Bayerischen von denen Schwedischen an noch besetzten Orten reciproce beschicht, dadurch nicht allein das Pfälzische Restitutions-Werck, sondern auch die Executio Evacuacionum & Exauktoracionum, zum höchsten Nachtheil und Schaden des Römischen Reichs, und sonderlich der angeregten Interessirten, merklich retardiret und aufgezoget, welches die sämtliche Stände weit ein mehrers, als sich das Ober-Pfälzische Contingent kosten würde; derowegen dann insonderheit diejenige, welchen angeregt von Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern noch inhabende Plätze zuständig seynd, sonderbahre grosse Ursache haben, zu Ubersichnehm- und Abtragung dieser Quota nicht allein für sich selbst gutwillig und förderlichst zu concurriren, sondern auch die andern, ob publicam & cuiusque propriam utilitatem, zu einem gleichmäßigen beweglichst und förderlichst zu vermögen.

1649.  
Julius.

Und wird ihnen diese respectu so vieler Craysen und Ständen geringe Bürde desto leichter fallen, wenn sie, wie dann ihnen vermöge der Reichs Constitutionen und des Instrumenti Pacis allein zustehet und gebühret, eine rechte proportionirte Austheilung des völligen Churfürstlichen Reichs-Anschlags gegen denen sonst vor diesen darunter begriffen gewesenen Landen treffen, und sich deswegen mit des Herrn Pfälz Graffen Carl Ludwigs Churfürstlicher Durchlauchten, welche aniso in der Nähe an der Hand sind, nach billigen Dingen vergleichen werden. Dann daß sie, Herren Schwedische, das Churfürstliche Contingent der Ober-Pfalz zum halben Theil zulegen wollen, ist eine gar zu grosse Disproportion und Inaequalität, insemahlen wenn man die Einkommen und andere Nuzungen der Obern gegen der Untern-Pfalz halten will, das Quantum oft gedachter Ober-Pfalz auf keinen dritten Theil, (wobon allein, und von keinem mehrern die vor der gemachten Schwedischen Austheilung geführte Discours Meldung gethan haben) geschweigens auch die Helffte erstrecken wird, in Erwegung die Unter-Pfälzische Lande die Ober-Pfälzische in quantitate und qualitate, wie männiglich bekannt, weit übertreffen.

So ist es mit der Ober-Pfalz nicht mehr in dem Stande, wie es gewesen, als die Reichs-Matricul renoviret, und der letztere Chur-Pfälzische Anschlag gemacht, welcher Zeit die Geistlichen Güther und Gefälle vor ein Lands-Fürstliches Eigenthum gehalten und genossen, auch ohne Zweifel als ein so vornehmes Stück des Landes bey berührtem erneuerten Chur-Pfälzischen Anschlag in sonderbahre Consideration gezogen worden. Neben diesem hat es mit der Graffschafft Chamb, welche die Herren Schwedische, als eine eigenthümliche Appertinenz zu der Ober-Pfalz gerechnet, und in ihrer den Herren Kayserlichen Plenipotentiarren zugestellten Austheilung des Chur-Pfälzischen Contingents den Calculum daray gestellt haben, weit eine andere und diese Beschaffenheit, daß solche Graffschafft ein abrautes Eigenthum des Herzogthums Bayern jederzeit, wie noch, gewesen, und von dem Herrn Pfalz-Graffen zu Heidelberg allein, als ein Pfandt-Schilling possediret, daher der Chur-Pfälzische Reichs-Anschlag derenthalben um nichts erhöhet, noch der Bayerische um etwas geringert, consequenter auch solche Graffschafft gegen den Chur-Rheinischen Crayß intuius der Pfalz niemahlen, sondern allein gegen den Bayerischen Crayß vertreten

1649. wollten, und also noch fürters dahin zu vertreten, auch anjeho, da solcher Pfand- 1649.  
 Julius. Schilling von dem Herrn Pfalz-Graffen hinweg, und denen Herren Herzogen in  
 Bayern pleno jure wiederum zugehet, den Chur-Pfälzischen Anschlag deswegen  
 nicht abgenommen, noch dem Churfürstlich-Bayerischen etwas zugeleget werden kan.

Wann man derowegen nach erzelter Beschaffenheit der Sachen das Contingent der Ober-Pfals gegen der Untern recht proportioniret und auswirfft, wird es ein namhaftes weniger, als der Herren Schwedischen Austheilung vermag, belausfen, und dannhero den Ständen des Reichs ein gar schlechtes treffen, wann dieselbe sämtlich solche Ober-Pfälzische Quotam auf sich nehmen, und eines jeden Anschlag nach unter sich reparieren wollen; daran Jhro Churfürstliche Durchlauchten, Unser gnädigster Herr ic. um so viel weniger zweiffeln, weilen Jhro der sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs Gesandte und Abgeordnete zu Münster einmahl, notorisch- und selbst bekantter auch attestirter massen, die Ober-Pfals und deren Contingent zu Unterhaltung und Satisfaction Dero Reichs Soldatesca, im Rahmen Jhrer Herren Principalen, krafft gehabter Vollmacht, assigniret, wie nicht weniger die Principalen selbst durch acceptirung des Friedens-Schlusses, in welcher gemeldter Abgesandten Reparition und diese Assignation Art. 16. §. Denique pro Militie Suedicæ &c. in fine per verba: Et extraditam hic designationem &c. & §. Nec ullus Status &c. fundiret ist, solches alles approbiret und genehm gehalten haben. Derowegen sie Jhro Churfürstliche Durchlauchten dabey festiglich manuteneiren, auch ehender und lieber selbst ein etwas geringes hierunter leyden, als ihre Parole zurück nehmen, oder wieder das Instrumentum Pacis, darauf gemachte Reparition und gemeinen Reichs-Schluß, hierinn falls zu erhandeln begehren werden.

Im übrigen thun Wir uns auf unsere erstere eingereichtete Deduction hiemit nochmahlen beziehen, der sämtlichen Stände Hochansehnliche Herren Gesandten, Räthen und Bottschaften dieses wichtige Werk zu möglicher Beförderung bestens recommendiren, und denenselben hinwieder zu aller angenehmer ic. Signatura Nürnberg, den 25. Julii 1649.

Der Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern allhier anwesende Gesandte,  
 F. Royer.  
 Johann Georg Dechtle.

§. XXXIX.

Des Burgundischen Gesandten Protestation wegen Franckenthal.

Die Kayserliche Gesandten machten zwar noch immer grosse Hoffnung, daß Spanien die Bestung Franckenthal, in Güte evacuiren und an Chur-Pfals abtreten würde; Es zeigt aber die, von dem Burgundischen Gesandten aus Münster, nach Nürnberg, auf den dasigen Convent überschickte, nachgesetzte Protestation, de rupta Fæderis Burgundici fide, sub N. I., wie weit damahl solche Hoffnung noch entfernt gewesen sey, und wie der Spanier die Vorenthaltung solcher Bestung, vor den größten lapidem offensiois angegeben, auch disfalls die Schuld, dem Kayser und Reich in den Busen habeschieben wollen.